

Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Hakki Keskin u. a. und der Fraktion Die Linke.

Umsetzung der Empfehlungen des Europarates zur demokratischen Teilhabe von Migrantinnen und Migranten verbessern

BT-Drucksache 16/11505

---

Antworten:

Zu 1.

Aus Sicht der Bundesregierung besteht in diesem Bereich kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Nach geltendem Bundesrecht sind die Versammlungsfreiheit und die Vereinigungsfreiheit sowie die Mitwirkung in politischen Parteien als zentrale Rechte auf Teilhabe an der politischen Willensbildung auch für Migrantinnen und Migranten gewährleistet. Im Übrigen ist die Bundeszuständigkeit für das Versammlungsrecht im Zuge der Föderalismusreform vom 28. August 2006 weggefallen und an die Länder übergegangen.

Die Einführung eines kommunalen Wahlrechts für Nicht-Unionsbürger ist Gegenstand parlamentarischer Beratungen, deren Ergebnis von der Bundesregierung zunächst abzuwarten ist.

Auch das flächendeckende System an Integrationskursen trägt dazu bei, Grundlagen für die demokratische Partizipation von Zuwanderern zu schaffen. Neben der Vermittlung der deutschen Sprache werden in den 45stündigen Orientierungskursen Kenntnisse zu Staat, Geschichte und Gesellschaftsordnung in Deutschland vermittelt. Die Kurse erleichtern das Zurechtfinden in der neuen Gesellschaft und schaffen Identifikations- und Teilhabemöglichkeiten.

Zu 2.

Entfällt. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen

Zu 3.

Aus Sicht der Bundesregierung besteht in diesem Bereich ebenfalls kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Nach geltendem Staatsangehörigkeitsrecht besteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Einbürgerungsanspruch nach einem achtjährigen rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt im Inland. Die Teilnahme an einem Integrationskurs verkürzt diese Mindestaufenthaltsfrist auf 7 Jahre. Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen kann sie auf 6 Jahre verkürzt werden. Im Rahmen des Ermessens ist eine Einbürgerung in Einzelfällen schon nach erheblich kürzerer Aufenthaltszeit möglich.

Zu 4.

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Zu 5.

Die Bundesregierung plant keine weitere Ausweitung der Zulässigkeit doppelter Staatsangehörigkeiten. Deutschland sieht von dem Erfordernis der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit ab, wenn der Ausländer seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann. Darüber hinaus wurde durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 die Hinnahme mehrfacher Staatsangehörigkeit für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union erleichtert und auf Staatsangehörige der Schweiz ausgeweitet. Im Übrigen stellt das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. November 1997 es den Mitgliedstaaten frei, in ihrem innerstaatlichen Recht sich für die Vermeidung oder für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit zu entscheiden (Artikel 15).

Zu 6.

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

Zu 7.

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Zu 8.

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen. Der Bundesregierung ist im Übrigen keine derartige Kritik von Einbürgerungsbewerbern an dem Einbürgerungstest bekannt. Seit

Einführung des Einbürgerungstests am 1. September 2008 haben bis zum Ende des Jahres 2008 98 Prozent der Teilnehmer den Test erfolgreich abgelegt.

Zu 9.

Für die Bundesregierung besteht kein Anlass, zur Frage einer Abschaffung der Optionspflicht eine neue Position zu entwickeln, bevor ausreichende Erfahrungen damit vorliegen. Erst im Jahr 2008 haben die ersten Optionspflichtigen das achtzehnte Lebensjahr vollendet. Da die Entscheidung für oder gegen die deutsche Staatsangehörigkeit erst bis zur Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres getroffen werden muss, liegen ausreichende Erkenntnisse hierzu noch nicht vor. Probleme sind bisher nicht bekannt geworden.

Zu 10.

Die Bundesregierung nimmt die Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates zur Kenntnis. Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht erfüllt die Standards der Europäischen Staatsangehörigkeitskonvention. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Europäische Staatsangehörigkeitskonvention bereits im Mai 2005 ratifiziert.

Zu 11. und 12.

Die Fragen 11 und 12 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Bundesregierung nimmt die Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates zur Kenntnis. Während Unionsbürger nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union auf kommunaler Ebene wahlberechtigt und wählbar sind, besteht ein entsprechendes Recht für Drittstaatsangehörige nicht. Die Frage, ob auch für Drittstaatsangehörige ein kommunales Wahlrecht eingeführt und hierfür das Grundgesetz geändert werden sollte, ist für die Bundesrepublik Deutschland allein von den hier demokratisch legitimierten gesetzgebenden Körperschaften zu entscheiden.

Zu 13.

Die Bundesregierung nimmt die Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates auch im Hinblick auf die angesprochenen Monitoring-Missionen (Empfehlung 1840 (2008), Nr. 4) zur Kenntnis. Sie verweist insoweit auf die Einladung an die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) in Nr. 4.7 der Empfehlung 1840 (2008) und auf die Ende 2008 in Deutschland durchgeführte ECRI-Monitoring-Mission. Den Dopplungen und inhaltlichen Überschneidungen, welche die

empfohlenen zusätzlichen Monitoring-Missionen mit sich brächten, steht die Bundesregierung skeptisch gegenüber. Im Übrigen wird auf die Antworten zu Fragen 10 bis 12 verwiesen.

Zu 14., 15. und 16.

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.